

J.G.FICHTE - GESAMTAUSGABE I,6

J. G. FICHTE - GESAMTAUSGABE

DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Herausgegeben von Reinhard Lauth und Hans Gliwitzky

WERKEBAND 6

JOHANN GOTTLIEB FICHTE

WERKE 1799 - 1800

Herausgegeben von Reinhard Lauth und Hans Gliwitzky

unter Mitwirkung von Erich Fuchs, Kurt Hiller,  
Walter Schieche und Peter K. Schneider

Stuttgart-Bad Cannstatt 1981

Friedrich Frommann Verlag (Günther Holzboog)

Herausgegeben mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Fichte, Johann Gottlieb:

Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften /

J. G. Fichte. Hrsg. von Reinhard Lauth u. Hans Gliwitzky. —

Stuttgart-Bad Cannstatt : frommann-holzboog

ISBN 3-7728-0138-2

NE: Fichte, Johann Gottlieb: [Sammlung]; Lauth, Reinhard [Hrsg.]

I. Werke.

Bd. 6. Werke 1799—1800 /

hrsg. von Reinhard Lauth u. Hans Gliwitzky.

Unter Mitw. von Erich Fuchs . . . — 1981.

ISBN 3-7728-0781-X

Einbandgestaltung und Typographie Alfred Lutz Schwäbisch Gmünd

© Friedrich Frommann Verlag (Günther Holzboog) Stuttgart-Bad Cannstatt 1981

## Einleitung

Der vorliegende Band bringt die letzten Veröffentlichungen Fichtes aus seiner Jenaer, sowie die ersten aus seiner Berliner Zeit. Fichte war im Jahre 1799 im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Atheismus aus seiner Professur in Jena von Karl August, Herzog von Sachsen-Weimar, entlassen worden. Von den, diesen Vorgang betreffenden Verantwortungsschriften wurde nicht nur die Fichtesche, sondern auch die Niethammersche wiedergegeben, da Fichte in der Anrede an den Pro-Rektor ausdrücklich schreibt, „der Inhalt [beider Verteidigungen] gelte für beide“, nur „seinen Vortrag verantwortet jeder selbst.“ Das im Thüringischen Landeshauptarchiv Weimar erhaltene, abschriftliche an den Herzog von Weimar eingereichte „Unterthänigste ProMemoria“ erlaubte es den Herausgebern, dessen Varianten und zusätzliche Ausführungen zum gedruckten Text aufzuführen. Die Niethammersche Verteidigung wurde allem Anschein nach von Fichte noch für den Druck überarbeitet.

Die schon 1795 verfaßte, unvollendet gebliebene Abhandlung „Ueber Geist und Buchstab in der Philosophie“ und der Artikel „Aus einem Privat Schreiben (im Jänner 1800.)“ stellen die letzten Beiträge Fichtes für das von ihm und Niethammer gemeinsam herausgegebene „Philosophische Journal einer Gesellschaft Teutscher Gelehrten“ dar, dessen Erscheinen im Jahre 1800 wegen der Insolvenz des Verlegers Gabler eingestellt wurde. Man findet in diesem unserem Bande zusätzlich noch alle Erklärungen und Anmerkungen Fichtes bzw. der beiden Herausgeber Fichte und Niethammer aus den Jahren 1799 und 1800.

„Die Bestimmung des Menschen“ eröffnet nicht nur Fichtes Veröffentlichungen in Berlin, sondern auch die Reihe seiner populären Schriften. Fichte kehrte aber im Dezember 1799 noch einmal für einige Monate nach Jena zurück, bevor er endgültig nach Berlin übersiedelte. Während dieses letzten Jenaer Aufenthalts kam es zu dem sog. großen Zeitschriftenplan mit Schelling und den Brüdern Schlegel, der nach zahlreichen Peripetien scheiterte. Der Prospekt für die „Jahrbücher der Kunst und Wissenschaft“ bei Unger kennzeichnet einen bestimmten Moment in den Bemühungen, deren Endresultat war, daß Schelling sich mit dem inzwischen in Jena habilitierten Hegel zur Herausgabe des „Kritischen Journals der Philosophie“ bei Cotta (vom Jahresanfang 1802 an) vereinigte, nachdem ein Briefwechsel zwischen ihm und Fichte klargestellt hatte, daß keine Gemeinsamkeit in der philosophischen Grundlage bestand.

Im Zeitraum zwischen Herbst 1799 und Frühjahr 1800 gibt andererseits Reinhold den Standpunkt der Wissenschaftslehre und überhaupt des Kritizismus auf und wechselt zum rationalen Realismus C. G. Bardilis über. Dies wiederum wurde

für Fichte zur Veranlassung, Bardilis „Grundriß der Ersten Logik“ zu rezensieren. Die Besprechung erschien in der Erlanger „Litteratur-Zeitung“, mit deren Herausgeber Mehmel Fichte sich eng verband. Sie löste für kurze Zeit als Organ für Veröffentlichungen vom Standpunkt des transzendentalen Idealismus das „Philosophische Journal“ ab.

Da die Verantwortungsschriften die Veröffentlichungen zur Religionsfrage im Zusammenhang des sog. Atheismusstreits abschließen, haben die Herausgeber diesem Bande ein Verzeichnis aller von ihnen eruierten Flugschriften zum Atheismusstreit beigegeben. Für Recherchen sind sie insbesondere dem verstorbenen Mitarbeiter Professor José Manzana zu Dank verpflichtet.

---

Mit Bezug auf die Quellenlage bei der „Bestimmung des Menschen“ wie auch der anderen Veröffentlichungen Fichtes sei darauf hingewiesen, daß die der Erstellung des Textes der Werke Fichtes zur Vorlage dienenden Exemplare der Erstaugaben in diesem und allen vorhergehenden Bänden der Akad.-Ausg. sich im Privatbesitz von Professor Reinhard Lauth befinden.

---

Die Bildbeigabe gegenüber der Titelseite zeigt eine Kreidezeichnung J. G. Fichtes etwa im Jahre 1800 von Friedrich Bury. Die Größe des Bildes, das sich im Besitze der Universität Jena befindet, ist 58×43 cm (lichte Weite). Die Herausgeber danken dem Universitätsarchiv der Friedrich-Schiller-Universität für die Erlaubnis und Ermöglichung der Veröffentlichung.

DER HERAUSGEBER  
DES PHILOSOPHISCHEN JOURNALS  
GERICHTLICHE  
VERANTWORTUNGSSCHRIFTEN  
GEGEN  
DIE ANKLAGE  
DES ATHEISMUS

Der Herausgeber  
des philosophischen Journals  
gerichtliche  
Verantwortungsschriften  
gegen  
die Auflage  
des Atheismus.

---

Herausgegeben  
von  
J. W. F i s c h e r.

---

Gedruckt auf Kosten des Herausgebers,  
und in Commission  
bei Christian Ernst Gadler zu Jena.  
1799.



Ich hatte den Vorsatz, in dieser Vorerinnerung mancherlei zu sagen, wodurch ich unrichtigen Beurtheilungen der folgenden Verantwortungsschriften vorzubeugen hoffte.<sup>1</sup> Nachdem mein Verhältniß zum Publicum verändert, oder, genauer gesprochen, vernichtet ist, liegt mir an jenem Zwecke weit weniger, und er ist schwerer zu erreichen. Ich erwarte den Richterspruch der Zeit, und schweige. 5  
 Sogar dieser Abdruck, der unter andern Erwartungen angefangen, und beinahe voll[en]det worden <sup>2</sup>, würde noch lange liegen geblieben seyn, wo er bisher lag, wenn nicht laut gesagt würde,<sup>3</sup> daß man von einer andern Seite einen Abdruck dieser Schriften veranstalte, durch den sie ohnedies in das Publicum kommen, und ich die Kosten der schon gemachten Auflage verlieren würde. Ich habe keinen 10  
 Grund, diesen Verlust mir gefallen zu lassen, und publicire daher schon jezt, was auch ohne mich schon jezt publicirt worden wäre, — für jedes beliebige Urtheil.

Fichte.

<sup>1</sup> Vergl. dazu das Vorwort zu Fichtes Entwürfen „Zur Vorrede der Vertheidigung“ in Akad.-Ausg. II,5, S. 81. <sup>2</sup> Mit dem Satz der „Verantwortung“ wurde wahrscheinlich sogleich nach dem 18. März 1799 begonnen; der Abdruck muß nach obiger Äußerung am 5. April fast vollendet gewesen sein. Möglicherweise bezieht sich Fichte jedoch nur auf seine Vertheidigung. <sup>3</sup> Vergl. „Schreiben aus Jena, vom 18. April“ in der „Staats- und Gelehrten Zeitung des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten“ Num. 70 v. 1. Mai 1799: „[...] Wie es heißt, wird der Weymarische Hof die Actenstücke drucken lassen.“ — Dasselbe Schreiben auch im Int.Blatt der „Litteratur-Zeitung“ Nr. 14 vom 11. Mai 1799, Coll. 107–108.

J. G. Fichtes

V,242

als Verfassers des ersten angeklagten Aufsatzes, und  
Mitherausgebers des phil.<sup>a</sup> Journals  
Verantwortungsschrift.

---

<sup>a</sup> *Abk. für philosophischen*

Magnifice Academiae Pro-Rector <sup>1</sup>,

1

Unsre Vertheidigung gegen die Anklage, atheistiche Aufsätze theils verfaßt, theils herausgegeben zu haben,<sup>2</sup> haben wir, die Herausgeber des philosophischen Journals,<sup>3</sup> und eines Theils, der Verf.<sup>4</sup> eines der angeklagten Aufsätze,<sup>5</sup> so unter uns getheilt, daß ich, der Endesunterschriebene<sup>6</sup>, den Inhalt jener Aufsätze selbst vertrete, und den Beweis führe, daß sie in keiner Rücksicht atheistiche genannt werden können: der zweite Herausgeber erzähle, mit welcher Sorgfalt wir als Herausgeber verfahren. Wir bitten um die Erlaubniß, daß jeder seinen übernommenen Theil der Verantwortung besonders vortrage. Der Inhalt gelte für beide; 10 seinen Vortrag verantwortet jeder selbst. [/]

Es versteht sich nemlich von selbst, und es wäre eine Vergehung gegen die Durchlauchtigsten Erhalter<sup>6</sup> der Universität Jena, das Gegentheil vorauszusetzen — es versteht sich von selbst, daß irgend jemand auf diese unsre Verantwortung Rücksicht nehmen werde, und dieselbe für die Möglichkeit eines Urtheilsspruchs erwarte: so sehr dies auch mit dem Chursächs.<sup>6</sup> Requisitionsschreiben im Widerspruche zu stehen scheint, in welchem über den begangenen Frevel, und über die hohe Schuld kurz und gut abgesprochen, und entschieden, und hierüber kein Zweifel übrig gelassen, keine entfernte Ahnung gezeigt wird, daß wir denn doch zu unserer Vertheidigung, und zu Abwendung<sup>A</sup> des harten Bescheides, womit 20 die Sache anhebt, einiges dürften vorbringen können; nach welchem Schreiben von dem Befinden der Sache nur noch die Wahl unter den ernstlichen Bestrafungen abzuhängen scheint. Zum Glück dürfen wir zu unsrer Obrigkeit die durch Deroselben ganze gerechte, und aller Gewaltthätigkeit abgeneigte Regierung bestätigte Zuversicht fassen, daß Sie durch das Gewicht einer so gewaltigen unter 25 einem so ehrwürdigen, und so wichtigen<sup>B</sup> Namen<sup>7</sup> vollzogen Anklage nicht

V,243

<sup>A</sup> zu Akte und Abwendung    <sup>B</sup> mächtigen

<sup>1</sup> Abk. für Verfasser    <sup>6</sup> Abk. für Chursächsischen

<sup>1</sup> Prorektor der Jenaer Akademie war am 18. März 1799 der Professor der Medizin Justus Christian Loder, 1753—1832.    <sup>2</sup> Bezugnahme auf das „Churfürstlich Sächsische Requisitionsschreiben an den Weimariischen Hof“ vom 18. Dezember 1798. (Vergl. Akad.-Ausg. III, 3, S. 174. Anm. 7.)

<sup>3</sup> Friedrich Immanuel Niethammer und Johann Gottlieb Fichte.    <sup>4</sup> Fichte.    <sup>5</sup> Die inkriminierten Aufsätze waren: 1. Fichte: „Ueber den Grund unsers Glaubens an eine göttliche Welt-Regierung“ u. 2. Forberg: „Entwickelung des Begriffs der Religion“, SS. 1—20 u. 21—46 des Ersten Hefes des Achten Bandes des „Philosophischen Journals einer Gesellschaft Teutscher Gelehrten“. (Jena und Leipzig 1798; erschien Ende Oktober 1798.)    <sup>6</sup> Ernst Friedrich, 1724—1800, Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld 1764—1800; Ernst II. Ludwig, 1745—1804, Herzog von Sachsen-Altenburg 1772—1804; Georg I., 1761—1803, Herzog von Sachsen-Meiningen 1782—1803; und Karl August, 1757—1828; reg. Herzog von Sachsen-Weimar-Eisenach seit 1775.

<sup>7</sup> Friedrich August III., 1750—1827; Kurfürst von Sachsen seit 1763.

- 3 zwei wehrlose In[/]dividuen werden erdrücken lassen; nachdem Sie selbst durch Abforderung einer Verantwortung<sup>8</sup> unsern Gründen den Weg zu Ihren hohen Personen eröffnet haben. Wer schon entschlossen ist, fremde Gewalt schalten zu lassen, der würde des Armen, dessen Gründe er erst anzuhören verspricht, nur spotten.

5

Es sind in dieser Angelegenheit zwei Haupt-Fragen, von welchen die Untersuchung anheben muß: über die Thatsache: haben wir jene Aufsätze wirklich verfaßt, und herausgegeben? über das Recht: thaten wir Unrecht daran, sie zu verfassen, und herauszugeben?

10

Man hat nicht für nöthig gefunden, die erste Frage auch nur aufzuwerfen; und es war allerdings nicht nöthig. Wir begehren nicht zu läugnen,

- 4 Ich, der Professor Fichte, erkläre hierdurch, daß ich den ersten Aufsatz des ersten Hefts im philosophischen Journal v. J.<sup>d</sup> 1798. überschrieben: [/] über den Grund unsers Glaubens an eine moralische Weltregierung, bei ungestörtem Gemüths- und Leibes-Kräften, überlegter, und bedacht-samer Weise abgefaßt, und zum Druck befördert. — Und wir beide, Endesunterschriebene, erklären, daß wir den zweiten Aufsatz desselben Hefts, nachdem wir ihn beide mehrereremahle bedächtig durchgelesen, und mit dem Verf. darüber correspondirt<sup>9</sup>, zum Abdrucke in dem von uns herausgegebenen philosophischen Journal befördert haben.

15

20

V,244

Bleibt allein die zweite Frage, vom Rechte, übrig, als der erste Punkt unsrer ernstlichen Untersuchung. Auch diese zerfällt wieder in zwei untergeordnete Fragen. Die erste: dürfen unter keiner Bedingung irreligiöse, gegen die christliche, selbst gegen die natürliche Religion streitende, sogar atheistische Schriften, gedruckt

25

<sup>d</sup> *Abk. für vom Jahre*

<sup>8</sup> Die Verantwortung der Professoren Niethammer und Fichte war in einem von Karl August am 27. Dezember unterzeichneten „Weimarischen Reskript“ an den Senat der Universität angefordert worden. — Am 10. Januar veranlaßte der damalige Prorektor H. E. G. Paulus Fichte und Niethammer, diese Verantwortung schriftlich bei ihm einzureichen. <sup>9</sup> Ein Briefwechsel zwischen Fichte und Forberg über des letzteren Artikel liegt nicht vor. Möglicherweise wurde die Korrespondenz von Niethammer geführt. — Fichte berichtet Reinhold in einem Briefe vom 22. Apr. 1799: „Ich wollte den Forbergischen Aufsatz nicht aufnehmen; u. widerrieth ihm als Freund dessen Bekanntmachung. F. ließ sich nicht rathen. Als Herausgeber, u. insofern Censor die Aufnahme pro auctoritate zu verweigern [war] gegen meine Grundsätze“. (Vergl. Akad.-Ausg. III,3, Brief Nr. 440.) Fichte wollte daraufhin wenigstens „den Aufsatz mit Noten unter F's. Texte versehen. Fg. verbat sich dies“. (Ebenda.)

werden? Die zweite: streiten denn nun die [/] beiden angeklagten Aufsätze wirklich gegen irgend eine (wahre und vernünftige) Religion, und sind sie insbesondere atheistisch zu nennen?

- 5 Gehen wir siegend aus dieser Untersuchung hervor, so wird es zweitens nicht überflüssig seyn, die Verwunderung unsrer Richter, wie man uns so gänzlich ohne Grund und ohne allen Schein eines Grundes habe beschuldigen können, durch die Anzeige der wahren Quelle dieser Beschuldigung, zu heben.
- 10 Findet sich diese Quelle über allen Ausdruck verächtlich, so wird es drittens dringende Nothwendigkeit, zu zeigen, wie es dennoch möglich war, daß ernsthaft gelehrte<sup>19</sup>, und sogar eine weise Regierung verleitet werden konnten, derselben eine so hohe Bedeutung beizulegen, um sich dadurch zu solchen Maasregeln verleiten zu lassen. [/]

## I.

6

Also

- 1) muß denn alles Gedruckte mit der Christlichen Religion, und überhaupt mit der Religion übereinstimmen; und ist es denn schlechthin und unter jeder Bedingung unerlaubt, gegen dieselbe zu schreiben?
- 20 Aus welchen Principien sollen wir diese Frage beantworten? Aus Vernunftgründen, und der beständigen, fast einstimmigen Meinung aller Gelehrten; oder nach einem positiven Gesetze?
- a) Soll sie aus Vernunftgründen beantwortet werden, so wird in derselben leicht vorausgesetzt, daß ausgemacht sey, worin die allein wahre, unveränderliche, vollendete Religion bestehe, und sonach auch, was gegen dieselbe laufe. Und selbst unter dieser Voraussetzung, wie soll dem Unglücklichen, der in Irrthümer gerathen ist, und Gründe gegen die Wahrheit jener festgesetzten Religion zu haben vermeint, je geholfen [/] werden, wenn es ihm nicht erlaubt ist, seine Irrthümer öffentlich vorzutragen, um zu sehen, ob nicht unter Allen sich Einer finde; der sie heben könne? Wollen wir seine Seele unwiederbringlich hinopfern, damit nicht einer

<sup>19</sup>Die Anzeige des Dresdner Oberkonsistoriums vom 29. Okt. 1798 beim Kurfürsten von Sachsen, die jedoch nur Forbergs Aufsatz betrifft, ist von den Doktoren der Theologie Karl Christian Tittmann, Franz Volkmar Reinhard und Johann Christoph Rädler unterzeichnet. Dies war Fichte allerdings wohl im Einzelnen nicht bekannt.

der Schwachen geärgert werde. „Avolent, quantum volent, paleae, levis fidei quocunque afflatu tentationum;“<sup>12</sup> sagt Tertullian<sup>12</sup>. „Aergerniß hin, Aergerniß her, sagt Luther<sup>13</sup>, Noth bricht Eisen, und hat kein Aergerniß. Ich soll der schwachen Gewissen schonen, sofern es ohne Gefahr meiner Seelen geschehen mag. Wo nicht, so soll ich meiner Seelen rathen, es ärgerte sich dann die ganze oder halbe Welt.“<sup>14</sup>

Traut man denn seiner allein wahren, unveränderlichen, vollendeten Religion so wenig innere Kraft zu, daß sie sich nicht selbst schützen könne? daß ihr durch eine völlig ausser ihr liegende Gewalt nachgeholfen werden müsse, wenn sie sich erhalten sollte?

Aber — läßt sich denn auch die oben angegebne Voraussetzung machen? Ist [/] denn die allein wahre Religion irgendwo niedergelegt, und wo ist sie es doch? Sage man mir es, damit ich gehe, und sie suche?<sup>C</sup> Antwortet man etwa: da ist sie, wo Gott geredet hat; so ist das recht gut, wenn man nur erst darüber einig wäre, was er eigentlich gesagt habe. Das Requisitionsschreiben gegen uns ist ohne Zweifel von evangelisch-lutherischen Ministern vorgeschlagen<sup>15</sup>, und von einem catholischen Landesherrn<sup>16</sup> unterschrieben. Beide sind darüber einig, daß Gott geredet habe, aber sehr verschiedener Meinung darüber, was er geredet habe; wir können nicht für die Religion der Einen schreiben, ohne gegen die des andern zu schreiben. So verhält es sich mit allen dreien im Römischen Reiche privilegirten Kirchen-Partheien. Also, es ist noch immer auszumitteln, was<sup>D</sup> Gott, — sey es durch Schrift oder Vernunft, welches für die gegenwärtige Untersuchung ganz gleichgültig ist, — eigentlich geredet habe, worin die reine Wahrheit bestehe; und so lange dies noch auszumitteln, und die Einmüthigkeit nur noch hervorzubringen ist, kann es nicht fehlen, daß nicht Einer sage, wovon der Andere finde, es sey gegen die Religion, — gegen die se inige, [/] versteht sich. Jesus lehrte zu seiner Zeit auch gegen die Reli-

C suche. D was

<sup>12</sup> Q. S. Fl. Tertulliani De praescriptione haereticorum, III,9: „Avolent quantum volent paleae levis fidei quocunque afflatu temptationum, eo purior massa frumenti in horrea Domini reponetur.“<sup>13</sup> Tertullianus, Quintus Septimus, 160—ca. 240. <sup>14</sup> Luther, Martin, 1483—1546.

<sup>15</sup> Vergl. „D. Mart. Luthers Sendschreiben an Leonhard Koppen, worinnen Ursach und Antwort enthalten, daß Jungfrauen die Klöster göttlich verlassen mögen“ (1523): „Ergernis hyn, Ergernis her. Noth bricht eyßen und hatt keyn ergernis. Ich soll der schwachen gewissen schonen, szo fern es on fahr meynen seelen geschehen mag. Wo nicht, so soll ich meynen seelen radten, es erger sich dran die gantze odder halbe welt.“<sup>16</sup> Der Text des Requisitionsschreibens vom 18. Dez. 1798 wurde am 15. Dezember von den Regierungsbeamten „Friedrich Ludewig Wurmb, George Wilhelm Graf von Hopffgarten [u.] Christoph Gotlob von Burgsdorff“ zur Vollziehung eingereicht. (Vergl. „Acta Die Confiscirung und Censur, ingleichen die Leipziger und andere Zeitungen betr. Vol. XII. 1798—1800. Loc. 55 n. 8. der Geheimen Canzley in K. S. Hauptstaatsarchiv“ S. 59.) <sup>17</sup> von Friedrich August III.

gion — gegen die seiner Zeitgenossen, versteht sich — und wurde gekreuzigt; und das fanden seine Gegner ganz recht; heut zu Tage, nachdem seine Religion unter uns herrschend geworden, findet man es unrecht. Luther lehrte, und schrieb, und schrieb ohne Zweifel gar stark gegen die Religion — es versteht sich immer  
 5 gegen die seiner Zeitgenossen — und wurde nicht gekreuzigt, weil die hohen Ahnherrn <sup>17</sup> unsrer Durchlauchtigsten Erhalter ihn beschützen: und das finden wir Protestanten ganz recht, ohnerachtet es unter der entgegengesetzten Parthei vielleicht noch bis diese Stunde Individuen geben mag, die es sehr unrecht finden, daß er nicht zum wenigsten verbrannt wurde. Ueberhaupt, wo ist irgend ein  
 10 kräftiger Mensch in der Weltgeschichte, durch welchen die Menschheit für ihre wahre Bestimmung gewonnen habe, der nicht gegen die Religion — gewisser Menschen, versteht sich, und des bei weitem größten Theils seiner Zeitgenossen kann man hinzusetzen — gestritten habe? Was auch irgend über die Religion vorgebracht werden mag, ist sicher zugleich gegen irgend jemandes Religion;  
 15 [/] und das Gegen läßt sich schlechterdings nicht aufheben, ohne das Ueber auszurotten. — Oder soll etwa auch hier ein Unterschied in den Menschen gemacht werden, so daß nur gegen die Religion gewisser Personen, der mächtigen, der begünstigten, nicht geschrieben werden dürfe, und es im eigentlichen Sinne des Worts privilegierte Religionen gebe, dagegen etwa die Religion anderer,  
 20 der Gelehrten, der denkenden Köpfe ohne politisches Gewicht, vogelfrei wäre, — und diejenigen, welche einen Vorrang in der Sinnenwelt haben, denselben auch in der Geisterwelt begehren?  
 So sind denn auch von jeher alle Gelehrte der Meinung zugethan gewesen, daß alles, selbst das heilloseste, ketzerischste, atheistische vor das gelehrte Publicum  
 25 gebracht werden dürfe, und sogar solle. Ich verweise jeden, der dies bezweifelt, an Lessings <sup>18</sup> Anti Goeze <sup>19</sup>, in welchem die Gründe dafür in das hellste Licht gesetzt, und Autoritäten der bewährtesten Kirchen-Väter, und Gottesgelehrten aller Zeiten aufgestellt sind. Ich führe hier nur Eine Autorität an, welche aber in dieser Sache entscheidet. Nämlich selbst Goeze <sup>20</sup> war der [/] Meinung: es  
 30 müsse erlaubt bleiben, Einwürfe gegen die Religion mit Bescheidenheit vorzubringen.

#### E Anti Goeze

<sup>17</sup> Friedrich III. der Weise, 1463—1525; Kurfürst und Herzog zu Sachsen 1486—1525. Johann der Beständige, 1468—1532; Kurfürst von Sachsen 1525—1532. Johann Friedrich der Großmütige, 1503—1554; Kurfürst von Sachsen 1532—1547. <sup>18</sup> Lessing, Gotthold Ephraim, 1729—1781. <sup>19</sup> „Anti-Goeze.“ Braunschweig 1778. <sup>20</sup> Goeze, Johann Melchior, 1717—1786.

gen. „Es werde dies, sagte er, nöthig seyn, um die Lehrer in Athem zu erhalten.“<sup>21</sup> Wenn man Goeze hört, sollte man meinen, daß nur Lehrer, die es verdrießt, in Athem erhalten zu werden, diese Erlaubniß aufgehoben wünschten.

Ich kann mich nicht entbrechen, ein Argument, das sich mir bei dieser Gelegenheit darbietet, zu unsrer Vertheidigung anzuführen. — Dieser Lessing nemlich,<sup>5</sup> dessen Namen jeder gelehrte Teutsche mit Ehrfurcht nennt, und auf welchen besonders Chursachsen stolz seyn könnte<sup>22</sup>, welches ihn erzeugt, und ihm seine erste Bildung gegeben, ohnerachtet es freilich späterhin ihn eben so wenig, als Leibniz<sup>23</sup> u. a.<sup>4</sup> besessen: — Dieser Lessing hatte Schriften<sup>24</sup> herausgegeben, welche wirklich, wie er auch selbst nicht im geringsten läugnete, die<sup>10</sup> Christliche Religion angriffen, und er ist darüber nicht ernstlich bestraft, er ist, so viel mir bekannt ist, darüber nicht einmal gerichtlich belangt worden. Jener Anti Goeze, in welchem er sein Recht zu dieser Herausgabe [ / ] gründlich erweist, ist, soviel mir bekannt, selbst in Chursachsen<sup>12</sup> nicht confiscirt worden; wenigstens wurde, als ich noch in Leipzig studirte<sup>25</sup>, das<sup>15</sup> Buch in den Buchläden frei verkauft. Wenn die Chursächsische Regierung einmal nach einer Regel schädliche Bücher um ihrer Schädlichkeit willen confiscirt, so muß sie alle schädlichen Bücher confisciren, und was sie nicht confiscirt, ist anzusehen, als von ihr für unschädlich geachtet, und gebilligt. Wenn die Chursächsische Regierung einmal die Aufsicht über die Rechtgläubigkeit der Beamten<sup>20</sup> andrer Reichsstände übernimmt, so muß sie consequenter Weise dieselbe ohne Ausnahme üben; und sie hätte den Bibliothekar des Herzogs von Braunschweig<sup>26</sup> bei demselben eben so wohl anklagen sollen, als sie jezt die Professoren der Her-

<sup>4</sup> *Abk. für* und andere

<sup>21</sup> Vergl. Goeze, Johann Melchior: „Etwas Vorläufiges gegen des Herrn Hofraths Lesings mittelbare und unmittelbare feindselige Angriffe auf unsre allerheiligste Religion, und auf den einigen Lehrgrund derselben, die heilige Schrift“ Hamburg 1778, Anm. zu S. 18 (auf S. 79): „Dabey kan es verständigen und gesetzten Männern vergönt bleiben, bescheidne Einwürfe gegen die christliche Religion, und selbst gegen die Bibel, zu machen.“ <sup>22</sup> Lessing stammte aus Kamenz in der Oberlausitz; er besuchte die Fürstenschule in Meißen. <sup>23</sup> Leibniz, Gottfried Wilhelm von, 1646–1716. Er wurde in Leipzig geboren. <sup>24</sup> Anspielung auf die Fragmente eines Ungenannten, nämlich von Hermann Samuel Reimarus (1694–1768), die Lessing 1774–1778 herausgegeben hatte. <sup>25</sup> Fichte immatrikulierte sich am 25. Okt. 1781, von der Universität Jena kommend, in der Universität Leipzig. Da in jener Zeit eine Exmatrikulation nicht erforderlich war, steht nicht fest, wie lange er an dieser Universität studiert hat. 1784 wurde Fichte Hauslehrer; er kehrte erst im Winter 1787/1788 nach Leipzig zurück. Ob er zu dieser Zeit noch einmal an der Leipziger Universität studiert hat, steht nicht fest; es ist nicht wahrscheinlich. Fichte bezieht sich in seiner Angabe über den freien Verkauf des „Anti-Goeze“ also wohl auf die Jahre 1781 und folgende. <sup>26</sup> Karl I. Herzog von Braunschweig, 1713–1780, der 1735 die Regierung angetreten hatte, bzw. dessen Sohn Karl II. Wilhelm Ferdinand, 1735–1806; Herzog von Braunschweig 1780–1806.



zoge zu Sachsen bei Ihnen anklagt; denn der Schutz und das Gewicht unsrer Durchlauchtigsten Herzoge<sup>27</sup> ist doch wohl ohne Zweifel nicht unbedeutender, als das anderer teutscher Herzoge. Die Chursächsis. Regierung hat Lessing nicht angeklagt; es ist sonach anzunehmen, daß sie durch Lessings Gründe überzeugt worden. Aber der Schutz, den diese Gründe gewähren, reicht weit über uns hinaus. Er war geständig, [/] Schriften gegen die Religion herausgegeben zu haben; und dies sind wir keinesweges geständig.

V,248

13

Verhalte dies sich, wie es wolle, und habe die Chursächsis. Regierung Lessings Gründe anerkannt oder nicht, so sind wir durch sein Beispiel in jedem Falle satt- sam gedeckt. Dieses Beispiel war uns, als Gelehrten, bekannt, wie sich versteht. Durfte Lessing, ohne Ahndung von Chursachsen, das Grössere thun, so dürfen wir ohne Zweifel, ohne Ahndung von Chursachsen zu befürchten, das Mindere thun; so mußten wir nothwendig schließen, wenn wir voraus setzen durften, daß der Deutsche nach G e s e t z e n regiert werde, und nicht nach blinder Willkühr. Dort sprach kein Gesez; woher soll denn jetzo ein Gesez kommen? Seit jenem Falle in Lessings Sache kann Chursachsen keinen Beamten eines fremden Reichsstandes — mit seinen eignen Unterthanen ist es ein anderes, diese stehen unter den Landesgesetzen — es kann keinen Beamten eines fremden Reichsstandes wegen Schriften gegen die Religion belangen, und seine Bestrafung fodern, wenn es nicht vorher durch das teutsche Reich ein Gesez hat ausgehen [/] lassen, daß dieser Hof über dergleichen Vergehungen die Aufsicht führen werde, und daß er die und die bestimmte Strafe auf dieselben setze; und wenn nicht dieses Gesez diesen Beamten fremder Reichsstände durch ihre eigne Obrigkeit promulgirt wird. Dann kann jeder sich darnach achten; und wer in Verantwortung und Strafe fällt, kann nicht sagen: das habe ich nicht gewußt, das habe ich nicht wissen, darauf habe ich nicht rechnen können. Wir aber sagen so mit Recht.

14

b) Aber vielleicht ist schon ein anderes Gesez vorhanden: — denn wir stehn hier vor den G e r i c h t e n , wo nur positive Gesetze gelten? Wenn durch das, was wir so eben über das Recht gesagt haben, seine abweichenden Ueberzeugungen von jeder Art, und wenn sie auch wirklich alle Religion aufhoben, durch den Druck vor das gelehrte Publicum zu bringen, völlig unrichtig wäre; wenn alle Kirchenväter und Gottesgelehrte, von der Entstehung eines gelehrten Publicum im Schoosse der Christlichen Kirche an bis auf diesen Tag, die eben so dachten, geirrt hätten, wenn man uns dieses Irrthums einleuchtend<sup>F</sup> überführte, daß wir kein [/] vernünftiges Wort weiter zur Vertheidigung desselben vorbringen könn-

V,249

15

<sup>F</sup> Irrthums so einleuchtend

<sup>27</sup> Vergl. Anm. 6.

- ten; — nun, so hätten wir allerdings Unrecht, aber es fehlte viel, daß wir dadurch dem Gerichte verfallen wären. Auf Mangel an Logik steht keine bürgerliche Strafe. Diese kann nur durch ein positives vor<sup>G</sup> dem Vergehen vorhandenes, und jedem bekanntes Gesez ausgesprochen werden. Und wo steht es denn, dieses Gesez, auf welches wir, selbst auf den Fall, daß unsre Schriften wirklich irreligiös und atheistisch wären, angeklagt sind; und das die ernstliche Bestrafung bestimmt, die an uns soll ausgeübt werden? In der That, welcher Rechtsgelehrte sagt uns, welche Strafe auf der Abfassung und dem Drucke atheistischer Schriften nach teutschen Gesetzen stehe? Daß im Falle dieser Anklage oft gesezlose Gewalt ausgeübt worden, wobei man bestehende Gesetze verdrehte und deutete, wie sie nimmermehr zu deuten sind, ist uns bekannt. Ist es etwa diese gesezlose Gewalt, welche durch das Chursächsis. Requisitionsschreiben den Durchlauchtigsten Erhaltern der Academie angesonnen wird? Sollen wir etwa nach der gesunden Vernunft und<sup>H</sup> dem Naturgesetze — unsrer Ankläger [/] versteht sich — gerichtet werden? O, man wird sich erinnern, welcher ungeheure Richterspruch in der Zeitgeschichte auch — nach der gesunden Vernunft und dem Naturgesetze, der Ankläger versteht sich, gefällt wurde!<sup>I</sup> Ich meine, die teutschen Regierungen verabscheuen diese That. Wollen sie dieselbe durch eigne Anwendung des Principis, nach welchem sie verübt wurde, rechtfertigen? *Discite justitiam moniti.*
- Zwar ist es Gesez in allen Staaten, nichts gegen die Religion laufendes drucken zu lassen; aber — dieses Gesez ist offenbar kein Gesez für den Schriftsteller, sondern für die Staatsverwaltung selbst; es ist kein Civil-, sondern ein V,250 *Constitutions*-Gesez. — Ist denn nun das, was ich geschrieben habe, gegen die Religion oder nicht? — über diese Frage kann der Schriftsteller sehr ruhig seyn, so gewiß eine Censur eingeführt ist. Die Druckerpresse steht unter der Aufsicht des Staats, und es kann gegen dessen Willen gar nichts gedruckt werden. Der Censor ist's, welcher jene Frage, ganz auf seine eigne Verantwortlichkeit, zu entscheiden hat. [/]
- 17 Dies ist klar. Wenn das Gesez dem Schriftsteller vertraute, so unterwürfe es ihn nicht der Censur; es unterwirft ihn derselben, vertraut ihm sonach jene Entscheidung nicht an, macht ihn sonach nicht verantwortlich über das, was ihm<sup>I</sup> nicht anvertraut ist. Es ist klar, der Schriftsteller, der der Censur unterworfen ist, ist

G v o r <sup>H</sup> und

/ Orig. ihn

<sup>I</sup> Anspielung auf die Hinrichtung Louis' XVI.

- nur dafür verantwortlich, daß er diese nicht umgehe, und losgesprochen, wenn er sie nicht umgangen hat. Für den Inhalt seiner Schrift ist sein Censor verantwortlich. So ist z.B. gegen unsern Mitarbeiter, Herrn Forberg<sup>29</sup>, auch nicht einmal eine Klage zu erheben. Er hat seinen Aufsatz zum Drucke nach Jena geschickt. In Jena ist, wie er von seinem ehemaligen Aufenthalte allhier wohl wissen muß, die Censur eingeführt, und er, wie er gleichfalls wohl wissen muß, steht unter derselben. Wir aber haben für unsre und die unter unserm Namen herausgegebenen Schriften die Censurfreiheit; wir waren also seine<sup>l</sup> Censoren. Wir haben den Aufsatz abdrucken lassen, und er ist mit dem Gesetze abgefunden.
- 10 Dieses ist nun unser Fall nicht. Die Durchlauchtigsten Erhalter anerkennen jeden, den Sie [/] eines öffentlichen Lehramtes in Ihrer blühenden, berühmten, besuchten, geachteten Universität würdigen, für mündig, der Zucht entwachsen und selbst verantwortlich für seine Schriften, wie für seine Thaten. Sie und Ihre hohen Collegien scheinen nach ihrer Weisheit und Großmuth zu<sup>k</sup> sagen: „nur da geht es wohl her, wo jeder treibt, was er versteht. Wir haben gelernt, Land und Leute zu schützen, und zu mehren, den Flor der Staaten zu erhöhen, Recht und Gerechtigkeit allen gleich zu handhaben, und dieses üben wir. Ihr habt eure Kraft und euer Leben der Untersuchung der Wahrheit gewidmet; wir wollen euch vertrauen, daß ihr gelernt habt, was ihr wissen müßt, und über die zu euren
- 15 Fachern gehörigen Gegenstände so viel versteht, als irgend ein anderer: so wie auch ihr uns vertraut habt, daß wir unser Geschäft verstünden und unsre Rechte kennten; und in diesem Zutrauen und durch den Ruf der bei uns blühenden Geistesfreiheit bewogen, — größtentheils Ausländer, eure Personen und eure ganze Sicherheit unserm Schutze übergeben habt. Wir wollen auch eurem Willen vertrauen, wie ihr dem unsrigen vertraut: und wie unser Zutrauen zu euch [/] uns nie getäuscht hat“ — Und wehe auch dem, der dieses Zutrauen schöner Seelen täuschen, und den von Ihren großen Ahnherren auf Sie fort geerbten freien Geist Ihres hohen Hauses trüben könnte!
- Durch dieses Zutrauen erhalten wir mehr Würde, aber es fällt auf uns auch mehr
- 20 Verantwortlichkeit; obgleich wir für unsre Personen nach unsrer Denkart lieber die letzte tragen, als der erstern<sup>l</sup> entbehren mögen; ja nur unter dieser Bedingung unsre Lage schätzen und lieben können. Als Censoren unsrer eignen und der von uns herausgegebenen Schriften sonach, nicht als Schriftsteller

<sup>l</sup> wir sonach waren seine    <sup>k</sup> Weisheit zu    <sup>l</sup> ersten

<sup>29</sup> Forberg, Friedrich Karl, 1770–1848; er war, nachdem er seit 1792 Dozent der Philosophie an der Jenaer Akademie gewesen war, 1797 als Konrektor ans Gymnasium nach Saalfeld berufen worden. Tatsächlich wurde auch Forberg zur Verteidigung seines Artikels aufgefordert.

konnten die Durchlauchtigsten Erhalter der Universität uns zur Verantwortung ziehen, und haben uns zur Verantwortung gezogen; und indem Sie uns durch Ertheilung eines öffentlichen Lehramts die Censur über uns selbst übertrugen, haben Sie erklärt, daß wir keiner Aufsicht bedürften, daß wir selbst am besten wissen müßten, was in diesen Fächern vorgetragen werden könne, und solle, und von nun an bloß unserm eignen Gewissen, dem gelehrten Publicum, und der Menschheit verantwortlich seyn sollten. [/]

- 20 Die Durchlauchtigsten Erhalter würden aus eigner Betheiligung diese Abweichung von ihren eignen Grundsätzen nie gemacht haben. Jenes Heft unsers Journals ist gegen ein halbes Jahr<sup>39</sup> in Ihren Ländern frey verkauft und gelesen worden; es ist noch mehr geschehen, welches die Bescheidenheit uns hier in Erinnerung zu bringen verbietet, wir haben jenes Heft keinem Auge verborgen: niemand hat uns zur Verantwortung gezogen; es ist sogar nicht ein leiser freundschaftlicher<sup>M</sup>
- V,252 Verweis oder Erinnerung an uns gelangt. Jezt werden Sie durch einen benachbarten Hof<sup>41</sup>, der hierüber ganz andere Grundsätze hegt und befolgt, und seine Gelehrten ganz anders behandelt, aufgefordert.<sup>42</sup> In dieser Aufforderung liegt der zwar nicht in Worte gebrachte, aber denn doch sehr vernehmliche Tadel Ihrer eignen Regierungsmaximen, Ihrer eignen religiösen Grundsätze, oder, auf gelindeste angesehen, ihrer Unaufmerksamkeit auf höchst bedenkliche Dinge, die unter Ihren Augen getrieben werden. Die Durchlauchtigsten Erhalter wollen stillschweigend diesen Tadel widerlegen. Sie wollen sich diese Gelegenheit nicht entgehen lassen, um an einem lebendigen Beyspiel zu zeigen, welche Bedachtsam[er]keit, welche Ueberlegung, welche – wenn es bei der Selbstvertheidigung erlaubt ist, alles zu sagen – welche feste Gründlichkeit ihr Zutrauen erzeugt. Sie haben uns zur Verantwortung gezogen, lediglich, um uns Gelegenheit zu geben, über diese Gegenstände uns hören zu lassen. Wir erkennen diese weise großmüthige<sup>N</sup> Absicht; und gehen mit stillem Danke, und mit der freisten Verehrung an die Untersuchung der zweyten untergeordneten Frage, als den eigentlichen Siz unsrer Vertheidigung, wie an ein heiliges Geschäft, in welchem wir nicht nur unsre Personen, was fürs Ganze wenig ist, sondern, was unaussprechlich viel ist, die Grundsätze zu vertheidigen haben, nach welchen erhabne Regierungen der noch vor kurzem beinahe über die ganze Oberfläche von Europa unterdrückten Geistesfreiheit einen Zufluchtsort eröffneten, und dadurch um die Vervollkommnung der Menschheit sich ewig dauernde Verdienste erwerben.

<sup>M</sup> leiser, freundschaftlicher    <sup>N</sup> weise, großmüthige

<sup>39</sup> Von Oktober 1798 bis März 1799.    <sup>41</sup> Kursachsen.    <sup>42</sup> Kurfürstl. Sächsisches Requisitionsschreiben an die Herzöge der Ernestinischen Höfe vom 18. Dez. 1798.

Aber wir können dies nicht, ohne in einer zweiten Vorrede erst ein Hinderniß zu entfernen, das uns in einer kräftigen und muthigen Vertheidigung stören könnte. [/]

- Die Anklage gegen uns ist durch Sr.<sup>1</sup> Durchlaucht, den Churfürsten von Sachsen, 22  
 5 eigenhändig unterschrieben. Wird nicht der Fürstliche, jedem Teutschen durch  
 seine Verfassung zu verehren gebotne Name; wird nicht, was mehr ist, dies er  
 Name, den jeder biedere Teutsche ohne Gebot, durch Herzensantrieb, als den  
 Namen der Legalität, der Treue, der Unsträflichkeit auf einem Fürstenstuhl verehrt,  
 der in dem Augenblick, da ich dieses schreibe, an ein ganz neuerliches hohes V,253  
 10 Verdienst um sein Land erinnert, — wird nicht dieser Name uns schrecken? Wird  
 nicht die gebotne und die herzliche Verehrung unsern Händen die Waffen unsrer  
 Vertheidigung entwinden, oder sie abstumpfen, damit sie nicht eine verehrte  
 Brust treffen?

- Es wäre sehr übel, wenn unsre Verehrung dies müßte. Wir sind um keine Kleinig-  
 15 keit angeklagt. Eine Menge Unglücklicher haben auf dieselbe Anklage, die gegen  
 uns geführt wird, ihr Leben in den Flammen geendet; und bey aller Milde, die  
 man an unserm Zeitalter rühmt, sehe ich nicht ab, welche mindere Strafe, als die  
 der [/] ewigen Gefangenschaft, oder der schimpflichsten Landesverweisung man 23  
 20 Freveln zudenken möge, von denen man im Tone dieses Requisitionsschrei-  
 bens zu sprechen sich berechtigt glaubt; — sofern wir die geringste Schuld auf uns  
 kommen lassen, und man das Gesetz gegen diese Schuld selbst erst hinterher ma-  
 chen will.

- O! es ist ein hartes Schicksal, daß gegen uns ein Fürst — was kein Fürst je sollte —  
 als Ankläger, daß dies er Fürst gegen uns als Ankläger aufzutreten<sup>o</sup> scheint.  
 25 Es wäre ein hartes Schicksal, wenn dasjenige, was sonst selbst dem Verbrecher  
 Gnade, und dem Entehrten Wiedereinsetzung in seine Ehre verschafft, die per-  
 sönliche Dazwischenkunft eines Fürsten, uns in unsrer Vertheidigung die Hände  
 binden sollte. Es wäre hart, jemandem anzumuthen, daß er, auf die Anrede des  
 Mächtigen: du hast Gott gelästert, und bist des Todes schuldig, — aus purem  
 30 Respect, um nicht zu widersprechen, nicht anders antworten solle, als: ich muß  
 Gott wohl gelästert haben, da du nach deiner Weisheit es so findest, und mir  
 geschehe, was du nach deiner Güte über mich beschlossen hast. [/]

- Es wäre übel, wenn unsre Verehrung die Stärke unsrer Vertheidigung schwächen 24  
 35 müßte, da wir nicht lediglich uns, sondern das Verfahren erhabner teutscher Für-  
 sten, und beinahe den letzten Zufluchtsort der freien Untersuchung, beinahe die

<sup>o</sup> Fürst als Ankläger gegen uns aufzutreten

t Abk. für Seine ?

lezte Erlaubniß für den menschlichen Geist, weiter fortzurücken, zu vertheidigen haben.

V,254 Aber muß sie es denn auch, und kann diese Verehrung nicht mit der muthigsten, entschlossensten, aller ihrer Vortheile sich bedienenden Vertheidigung verbunden werden?

Es ist die Frage — welche freilich nicht ohne besondre in meiner gegenwärtigen Lage durch mich nicht einzuziehende Erkundigungen beantwortet werden kann — es ist die Frage, ob nicht im Chursächs. Geheimen Rathe diese Angelegenheit, als zu den Evangelischen Kirchensachen gehörig, behandelt worden, in denen das protestantische Geheime Raths Collegium, oder der Kirchenrath, ohne Dazwischenkunft des katholischen Landesherrn, selbst in höchster Instanz decretirt, und  
 25 den Beschluß dem Churfürsten zur Unterschrift blos vor[.]legt: daß sonach die höchste Autorität, von welcher diese Anklage ausginge, gar nicht des Churfürsten Durchlauchtigste Person selbst, sondern irgend ein Minister oder Kirchenrath wäre<sup>25</sup>; welche zu kennen, von welchen zu wissen, ob ihr persönlicher Charakter  
 15 der Anklage das für uns, unsrer Denkart und der Denkart des<sup>26</sup> Publicum nach, furchtbarste Gewicht gebe, der Ausländer nicht verbunden ist. Es ist die Frage, wenn diese Sache wirklich so behandelt worden, ob sie ihrer N a t u r n a c h, da man uns ja nicht der Abweichung von einer positiven Religionsparthey, sondern der vollkommenen Irreligiosität bezüchtigt, so hätte behandelt werden sollen; 20 oder, wenn sie nicht so behandelt worden, ob sie es nicht doch hätte sollen, da ja die Religion überhaupt, und besonders die Frage über die Denk- und Lehr-Freiheit in der Religion gar sehr mit der besondern Confession, zu der sich jemand bekennt, zusammen hängt; ob sonach nicht nach einer in der Landesverfassung selbst liegenden unauflöselichen Frage über diese Angelegenheit jeder  
 25 Schritt hätte unterlassen werden müssen. [.]

26 Jedoch, diese Frage entscheide, wem es zukommt; unsrer Vertheidigung ist sie fremd, und wir berühren sie nur im Vorbeygehen. Gehe die Anklage aus von der Person des Churfürsten, oder nicht, so geht sie doch immer von einem Theilhaber an der obrigkeitlichen Gewalt aus, und dieser sind wir Respect schuldig. Aber diese obrigkeitliche Gewalt hat sich denn doch, wie es auch zu Anfange des  
 V,255 Requisitionsschreibens heißt, a n z e i g e n lassen. Wir halten uns an den<sup>P</sup> A n-

<sup>P</sup> die

<sup>t</sup> Orig. das

<sup>25</sup> Aus den Akten der Geheimen Kanzlei ist ersichtlich, daß das Geheime Konsilium Anfang November das Konzept für den Vortrag der Angelegenheit beim Kurfürsten ausarbeitete und am 17. November zum Geheimen Kabinett beförderte. Die Ausarbeitung ist unterzeichnet von von Wurmb, von Hopffgarten und von Burgsdorff. Fichtes Umgebung hatte vor allem den Oberhofprediger und das Mitglied des Oberkonsistoriums F. V. Reinhard in Verdacht.

zeiger und an die Anzeiger des Anzeigers, bis wir zuletzt bis zur ersten Quelle kommen, welches uns auch nicht fehlen soll.

Ueberhaupt — die Souveränität gilt nur für die Verwaltung der äußern Macht, keinesweges aber für das Raisonement. Es giebt eben so wenig eine souveräne

- 5 Logik, als es, wie jener Cäsar<sup>24</sup> erfahren mußte, eine souveräne Grammatik giebt. So lange noch ein logisches Geschäft abzuthun ist, tritt die Souveränität gar nicht ein, indem sie ja dadurch die ihr nothwendig zukommende Infallibilität in Gefahr setzen würde. Dieses logische Geschäft machen die Advocaten mit einander [/] ab, welche sich vollkommen gleich sind, und sich gegenseitig nicht im  
10 geringsten zu respectiren haben. Erst da, wo diese fertig sind, schließt sich der Ausspruch der Souveränität an.

- So verhält es sich auch in unsrer Angelegenheit. WENN die Angeklagten atheistische Aufsätze verfaßt und zum Drucke befördert haben, so sollen sie gestraft werden: — so viel, nur so viel und nicht mehr sagt der fremde Staat, der an unsere Obrigkeit schreibt; nur so viel und nicht mehr kann er als Staat sagen.  
15 Wir könnten auch dagegen manches vorbringen; aber wir sind nur Privatpersonen, und unterwerfen uns mit Ehrfurcht dem geheiligten Ausspruche. DASS die Angeklagten atheistische Aeußerungen vorgetragen haben, sagt nicht der Staat; dies kann der Staat nicht sagen: dieser Satz ist Resultat eines Rasonnements, aber der Staat rasonnirt<sup>Q</sup> nie, er decretirt. Dies sagt irgend  
20 ein Verstand, der rasonniren zu können glaubt, und dem wir keine andere Achtung schuldig sind, als die er sich durch seine Gründe zu erwerben weiß. Wir sind auch ein Verstand, der rasonniren zu können [/] glaubt, und in sofern eine  
25 geistige Macht, die der uns gegenüber stehenden geistigen Macht vollkommen gleich ist. Wer es besser kann, das wird sich zeigen, und dadurch allein wird die Obermacht bestimmt werden, welche hier statt findet.

- Wir haben es sonach in Beantwortung der zweiten Frage, ob die von uns, als Censoren zum Drucke zugelassenen Aufsätze wirklich atheistisch seyen, und in Widerlegung der Anklage, daß sie es seyen, gar nicht mit der Oberherrlichkeit  
30 zu thun: wir versichern hierdurch dieser feierlichst unsre<sup>R</sup> höchste Ehrfurcht, wir declariren hierdurch ausdrücklich und feierlichst, daß wir es hier mit derselben nicht zu thun haben, noch zu thun zu haben glauben, oder wollen; daß kein Tadel, der etwa unsern GEGNER — so wollen wir von nun

Q rasonnirt R unsrer

<sup>24</sup> Anspielung auf Gaius Iulius Caesar, 100–44, der in seinen grammatischen Studien für den Gebrauch des Regelrechten in der Sprache eintrat und das subjektive Schalten in der Handhabung der Sprache soviel als möglich beseitigt haben wollte.

an den von aller Person abgedonderten VERSTAND nennen, welcher GEDACHT hat, was in dem Chursächsischen Requisitionsschreiben steht – der, sage ich, unsern Gegner trifft, die Heiligkeit des [/] Staats treffe, treffen könne, treffen solle; daß wir jede Deutung dieser Art verabscheuen, ihr widersprechen, und ihr immer widersprechen werden; wir declariren dieses hierdurch für einmal auf<sup>s</sup> immer, und bitten, an diese Declaration allenthalben in der Folge zu denken, wo sie nöthig scheinen könnte. Wir verhüllen hiermit feierlich das heilige Haupt der Majestät, und wenden uns an den gegnerischen Verstand.

Also

2) sind denn nun die von uns zum Drucke beförderte Aufsätze wirklich atheistisch, wie der Gegner vorgiebt?

- A) Was mag dem Gegner Atheismus heißen? Er hat vergessen, einen Begriff des Atheismus ausdrücklich aufzustellen; aus dem Zusammenhange aber, aus der Art der Anklage, aus den zum Beweise unsers Atheismus ausgehobenen Stellen können wir diesen seinen Begriff unmöglich errathen; dürfen wir es nicht wagen, ihn zu [/] errathen, ohne zu fürchten, daß wir ihm unrecht thun möchten. So ist z. B. in der Beilage zum Requisitionsschreiben<sup>25</sup> die Stelle S. 14. in meiner Abhandlung als Beweisstück des Atheismus ausgehoben, folgende Stelle:
- „Der wahre Atheismus, der eigentliche Unglaube, und Gottlosigkeit besteht darin, daß man über die Folgen seiner Handlungen klügelt, der Stimme seines Gewissens nicht eher gehorchen will, bis man den guten Erfolg vorher zu sehen glaubt, so seinen eigenen Rath über den Rath Gottes erhebt, und sich selbst zum Gotte macht. Wer Böses thun will, damit Gutes daraus komme, ist ein Gottloser. In einer moralischen Welt-Regierung kann aus dem Bösen nie Gutes folgen, und so gewiß du an die erstere glaubst, ist es dir unmöglich, das letztere<sup>T</sup> zu denken. Du darfst nicht lügen, und wenn die Welt darüber in Trümmern zerfallen sollte. Aber dies ist nur eine Redensart; wenn du im Ernste glauben dürftest, daß sie zerfallen würde, so wäre wenigstens dein Wesen schlechthin widersprechend, und sich selbst vernichtend. Aber dies glaubst du eben [/] nicht, noch kannst, noch darfst du es glauben; du weißt, daß in dem Plane ihrer Erhaltung sicherlich nicht auf eine Lüge gerechnet ist.“

<sup>S</sup>einmal und auf <sup>T</sup>letzte

<sup>25</sup> Dem Requisitionsschreiben an die Ernestinischen Herzöge war ein „Auszug aus dem Philosophischen Journal, I. Heft.“ beigegeben. – Vergl. LLB<sup>3</sup> II, S. 77 fg.



Also sollte wohl, nach dem Gegner ein wahrer rechtgläubiger<sup>U</sup> Bekenner Gottes sich so ausdrücken:

„Der rechte Glaube, die wahre Gottseligkeit besteht darin, daß man über die Folgen seiner Handlungen klügler, und der Stimme seines Gewissens nicht eher gehorche, bis man den guten Erfolg sicher vorhersieht; so seinen eignen Rath zum Rathe Gottes erhebe, und sich selbst zum Gotte mache. Wer Böses thun will, damit Gutes daraus komme, der ist der wahre Gottselige. In einer moralischen Welt-Regierung folgt aus dem Bösen (dem moralisch-Bösen, wie der Zusammenhang zeigt, dem Laster) Gutes, und so gewiß du an die erstere glaubst, ist es dir schlechthin nothwendig, das letztere zu denken. Du mußt immer lügen, und wenn die Welt darüber in Trümmern zerfallen sollte. Aber dies ist nur eine Redensart. Wenn du im Ernste glauben dürftest, daß sie zerfallen würde, so wäre wenigstens dein [/] Wesen schlechthin widersprechend, und sich selbst vernichtend. Aber dies glaubst du eben nicht, noch kannst, noch darfst du es glauben; du weißt, daß in dem Plane der Welt-Erhaltung sicherlich auf kein wahres Wort gerechnet ist.“

Dürfen, sollen wir etwa dies für die wahre Meinung des Gegners halten? Und wenn nicht, was sollen wir aus der Anklage machen, und wie können wir uns auf sie einlassen?

Der Gegner mag in der That über den Begriff des Atheismus mit uns so uneinig seyn, daß gerade dasjenige, was er für die wahre Religion hält, uns als Atheismus und Götzenlehre, und das, was er für Atheismus hält, uns als die einzig wahre<sup>V</sup> Religion erscheint. Ist unsere Lehre ihm weder mit der natürlichen noch christlichen Religion übereinstimmend, so ist dagegen die seinige für uns Verdrehung und Herabwürdigung der christlichen Religion. Die Gründe dieser Meinung habe ich in der beigelegten Schrift, (Fichte's Apellation an das Publicum gegen ec. Beilage A.) besonders S. 51, 52, und S. 72. ff.) aufgestellt. [/]

Wer von uns beiden hat denn nun in seiner Meinung von dem andern recht, und wo ist der dritte, der zwischen uns entscheide? Wir können keiner des andern Richter seyn, denn wir sind ja selbst die Partheyen.

Ich kann hier mit dem Gegner nicht in das Innere der Sache hineingehen, weil er keinen Begriff des Atheismus aufgestellt hat, und wir schlechterdings nicht wissen können, was er an unsrer Lehre zu tadeln findet. Wir versichern aber hierdurch feierlich, daß, wenn irgend ein Gelehrter mit Gründen, und logisch sich als Verteidiger jener Anschuldigung unsrer Lehre darstellen wird, wir ihm ganz sicher Rede stehen werden. Vor jetzt vermögen wir nichts weiter, als

<sup>U</sup> wahrer, rechtgläubiger    <sup>V</sup> die einige, wahre

B) den äußern Beweis zu führen, daß aus unsrer Lehre mit keinem Grunde sich auf Atheismus schließen lasse.

Wir führen diesen Beweis so, daß wir von einigen logischen Axiomen ausgehen, in der Hoffnung, daß der Gegner diese verstehen und zugeben werde. [/]

34

## ERSTES LOGISCHES AXIOM.

5

Wer gewisse BESTIMMUNGEN einer Sache (in einem Begriffe) läugnet, hebt dadurch nicht nothwendig DIE SACHE (den Begriff) selbst auf.

Nun werden in jenen Aufsätzen allerdings gewisse Bestimmungen im Begriffe der Gottheit geläugnet.

10

Daraus aber folgt nach keiner Logik, daß dadurch die Gottheit selbst aufgehoben werde, und sonach jene Aufsätze atheistisch seyen.

Blos den Untersatz unsers Syllogismus haben wir zu erörtern. Es wird nemlich in jenen Aufsätzen geläugnet

I) die Ausgedehntheit Gottes im Raume, oder seine Körperlichkeit. — Daß in einigen Stellen, die dem Gegner aufgefallen sind, nur<sup>w</sup> diese geläugnet sei, und aus welchen Gründen sie geläugnet werden müsse, kann ich

V.259 nicht darthun, ohne ein wenig in das Innere der Transscendental-Philosophie hinein zu gehen. [/] Ich werde mich dabei der höchsten Klarheit und der streng-

35

sten Präcision befleißigen. Sollte dennoch dem gegnerischen Verstande dadurch nichts klar werden, weil es ihm etwa gänzlich an Vorkenntnissen fehlt, so wird wenigstens andern die Sache dadurch klarer werden. Er, der Gegner, sei nur so billig, aus dem, was er nicht versteht, mir nicht neue Ketzereien zu machen, sondern sich zu bescheiden, daß ers<sup>x</sup> nicht verstehe, und dabei anzuerkennen, daß er von einer Sache Notiz genommen, die ihm nichts angehen kann, da er davon nichts versteht.

20

25

Ich werde die ausgemachten, und anderwärts<sup>y</sup> von mir streng erwies'nen, obgleich bis jezt den wenigsten Philosophen bekannten, und von ihnen anerkannten Wahrheiten, aus denen unsre Abläugnung der Körperlichkeit Gottes hervorgeht, in einzelnen Sätzen aufstellen.

30

1) Alles unser Denken ist ein Schematisiren, d. h. ein Construiren, ein Beschränken und Bilden einer für unser Gemüth beym Denken voraus zu setzenden Grundlage. (Schema.) [/]

36 In der Geometrie z. B. wird durch die Entwerfung eines Triangels, eines Cirkels,

## INHALTS-VERZEICHNIS

<i>Einleitung</i> . . . . .	VII
Der Herausgeber des philosophischen Journals gerichtliche Verantwortungsschriften gegen die Anklage des Atheismus . . . . .	1
J. G. Fichtes als Verfassers des ersten angeklagten Aufsatzes, und Mitherausgebers des phil. Journals Verantwortungsschrift . . . . .	27
Fr. I. Niethammers als Mitherausgebers des philosophischen Journals Verantwortungsschrift . . . . .	91
Beilage B. . . . .	119
Beilage C. . . . .	121
Beilage D. . . . .	138
Beilage E. . . . .	144
Die Bestimmung des Menschen . . . . .	145
Vorrede . . . . .	189
Erstes Buch. Zweifel . . . . .	191
Zweites Buch. Wissen . . . . .	215
Drittes Buch. Glaube . . . . .	253
Ueber Geist und Buchstab in der Philosophie . . . . .	313
Erster Brief . . . . .	333
Zweiter Brief . . . . .	338
Dritter Brief . . . . .	353
Aus einem Privat Schreiben (im Jänner 1800.) . . . . .	363
[Erklärungen und Anmerkungen zu Artikeln im ‚Philosophischen Journal einer Gesellschaft Teutscher Gelehrten‘, IX. und X. Band, 1799 und 1800] . . . . .	391
Jahrbücher der Kunst und Wissenschaft . . . . .	417
[Rezension:] Grundriß der ersten Logik, gereinigt von den Irrthümern bisheriger Logiken überhaupt, der Kantischen insbesondere; keine Kritik, sondern eine Medicina mentis, brauchbar hauptsächlich für Teutschlands kritische Philosophie, von C. G. Bardili. Stuttgart, b. F. Chr. Löflund 1800. 1 Alph. 8. (1 Thlr.) . . . . .	429
An das philosophische Publikum . . . . .	453
[Flugschriften zum Atheismustreit] . . . . .	461

<i>Verzeichnis der zitierten Literatur</i> . . . . .	473
<i>Personen-Verzeichnis</i> . . . . .	479
<i>Orts-Verzeichnis</i> . . . . .	483
<i>Sach-Verzeichnis</i> . . . . .	485